

Anhang

Risikomanagement, Sicherheits-

leistungen

zu den AB-BKO

V 6.0

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
0.1	Erstellung		AGCS	
1.0	Genehmigung	27.9.2002	ECG	
0.2	Einreichung			Marktregeln II
2.0	Genehmigungsantrag			
3.0	Geänderter Antrag, genehmigt	5.12.2003	ECG	
4.0	Genehmigung		ECG	
0.5	Einreichung		AGCS	Marktregeln III
5.0	Genehmigung		ECG	
0.6	Einreichung		AGCS	Befristete Hinterlegung von Bankgarantien
6.0	Genehmigung	17.06.2008	ECG	

Dokument wurde mit folgenden Tools erstellt:

MS WORD 2000

Inhaltsverzeichnis

1	Sicherheitsleistungen	4
2	Berechnung der zu stellenden Sicherheiten	4
3	Art der Sicherheiten und Hinterlegungsform.....	5
4	Veränderung des Wertes von Sicherheiten	6
5	Stellung und Freigabe der Sicherheiten.....	6
6	Zugriff und Verwertung von Sicherheiten	7

1 Sicherheitsleistungen

- 1) Jeder BGV ist zur Stellung von Sicherheiten zur Deckung der finanziellen Folgen des Zahlungsverzuges gegenüber dem BKO verpflichtet, wobei ausschließlich die in Punkt 3. angegebenen Sicherheiten zulässig sind (die „Sicherheiten“).
- 2) Der BGV verpflichtet sich, die Sicherheiten in der erforderlichen Höhe jedenfalls bis zum Abschluss des „Zweiten Clearings“ (gemäß Definition in Punkt 6. Anhang „Ausgleichsenergiebewirtschaftung“) zu hinterlegen.
- 3) Die Sicherheiten setzen sich zusammen aus Basissicherheiten und variablen Sicherheiten, wobei die Basissicherheiten 50 % der Sicherheiten betragen.
- 4) Der BKO überwacht die Einhaltung der Sicherheitenhinterlegung und verwaltet die Sicherheiten nach Maßgabe dieser Bestimmungen.

2 Berechnung der zu stellenden Sicherheiten

- 1) Der BGV hat dem BKO je BG, die er in einer österreichischen Regelzone einrichtet, eine Mindestbasissicherheit in der Höhe von EUR 23.000,-- zu leisten.
- 2) Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten wird jeweils ermittelt:
 - nach dem Clearing,
 - nach signifikanten Fahrplanabweichungen gemäß Punkt 2.3),
 - bei Eintreten wesentlicher Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des BGV, insbesondere nach seiner Neueinstufung in der Bonitätsbeurteilung,
 - bei Änderungen der in Punkt 2.5.1 der AB-BKO genannten Umstände,
 - bei Änderungen am Gasmarkt, insbesondere bei Preisänderungen für Ausgleichsenergie.
- 3) Eine signifikante Fahrplanabweichung liegt vor, wenn die Tagessumme der saldierten Fahrpläne des BGV unter dem Wert liegt, welcher sich dadurch errechnet, dass man vom Durchschnitt der letzten 8 Tagessummen der saldierten Fahrpläne die 2-fache Standardabweichung der letzten 8 Tagessummen der saldierten Fahrpläne subtrahiert, oder wenn die Tagessumme der saldierten Fahrpläne der BGV über dem Wert liegt, welcher sich dadurch errechnet, dass man zum Durchschnitt der letzten 8 Tagessummen der saldierten Fahrpläne die 2-fache Standardabweichung der letzten 8 Tagessummen der saldierten Fahrpläne addiert bzw. in mathematischer Schreibweise, wenn die Bedingung

$$\begin{aligned} \bar{\varnothing}(F_n - 8, \dots, F_n - 1) + 2\sigma(F_n - 8, \dots, F_n - 1) &\geq F_n \geq \\ &\geq \bar{\varnothing}(F_n - 8, \dots, F_n - 1) - 2\sigma(F_n - 8, \dots, F_n - 1) \end{aligned}$$

nicht erfüllt ist, wobei F_n die Tagessumme der saldierten Fahrpläne des BGV am Tag n darstellt.

- 4) Die Höhe der Basissicherheiten und variablen Sicherheiten ergibt sich folgendermaßen:
 - a) Sie orientiert sich an dem durchschnittlichen Monatsumsatz innerhalb der zurückliegenden 12 Monate der vom BGV verwalteten BG vor der Ermittlung der Sicherheiten („Beobachtungszeitraum“), bewertet zum durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreis der letzten 30 Tage zuzüglich Clearingentgelt und Steuern. Für den Fall, dass diese Daten nicht oder nicht für alle dem BGV zugeordneten BG vorliegen, an dem vom BGV für diese BG ge-

schätzten höchsten Monatsumsatz für die nächsten 12 Monate. Diese Berechnung erfolgt für einen Zeitraum von 4 Tagen.

Es muss jedoch mindestens das Zweifache der höchsten Ausgleichsenergierechnung der letzten drei Clearingzeiträume zuzüglich Clearingentgelt und Steuern als Sicherheit hinterlegt werden.

- b) Für einen Anbieter von Ausgleichsenergie müssen zusätzliche Sicherheiten - bemessen am Saldo der vom RZF aus der Merit Order List abgerufenen/zurückgegebenen, noch nicht abgerechneten und zur Zahlung gebrachten Ausgleichsenergie (zuzüglich Steuern) - hinterlegt werden, mindestens jedoch das Eineinhalbfache der höchsten Rechnung innerhalb der letzten 3 Clearingzeiträume. Die Sicherheiten, die für abgerufene Ausgleichsenergie hinterlegt werden, gelten ausschließlich als Basissicherheit.
- c) Zeigen die aktuellen Fahrpläne für Handelsgeschäfte zwischen BGV eine Ausgleichsenergienutzung an, die den Wert der hinterlegten Sicherheiten überschreitet, so ist der BKO berechtigt, Sicherheiten nachzufordern. Die Nachforderung ergibt sich aus einer Hochrechnung der beobachteten Ausgleichsenergienutzung für ein Zeitfenster von bis zu 68 Tagen.
- d) Bei der Berechnung der Höhe der Sicherheiten wird die Bonität des BGV miteinbezogen.
- e) Der BKO wird dem BGV bei Vorliegen entsprechender Bonität einen Betrag („Freibetrag“) von den berechneten variablen Sicherheiten abziehen; sollte dieser die Höhe der variablen Sicherheiten überschreiten, beträgt die variable Sicherheit EUR 0,00. Die Höhe der Basissicherheiten wird hiervon nicht berührt.
- f) Als Abzugsbetrag werden je Bonitätsstufe 0,5 % der Eigenmittel in Rechnung gestellt, beginnend bei 0 % bei der geringsten Bonitätsstufe (5) und maximal 2 % bei der höchsten Bonitätsstufe (1), jedoch nie mehr als der variable Sicherheitenanteil.

3 Art der Sicherheiten und Hinterlegungsform

- 1) Jeder BGV kann folgende Arten von Sicherheiten hinterlegen:
 - a) Euro-Geldeinlagen
 - b) Wertpapiere gemäß den Kriterien des Punktes 3.2)
 - c) Garantien von unabhängigen Banken aus der EU oder der Schweiz mit einer Restlaufzeit von mindestens 2 Jahren; Unabhängigkeit liegt nicht vor, wenn die garantierende Bank am BGV bzw. der BGV an der garantierenden Bank direkt oder indirekt mit mehr als 10 % beteiligt ist. Der BKO behält sich vor, Garantien von Banken abzulehnen, die nicht von einer internationalen Ratingfirma eingestuft worden sind.
- 2) Wertpapiere müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Anleihen, die Single-List-Werte gemäß den Richtlinien der Europäischen Zentralbank und zum Handel an der Wiener Wertpapierbörse zugelassen sind, oder
 - b) in EUR notierende Staatsschulden der Länder aus dem EUR-Währungsgebiet, die an einer anerkannten Wertpapierbörse gemäß § 2 Z 32 Bankwesengesetz in einem EUR-Währungsland zum Handel zugelassen sind.
 - c) Ihre Restlaufzeit muss mindestens zwei Jahre betragen.
 - d) Eigene Emissionen bzw. Emissionen konzernmäßig verbundener Unternehmen (in der Definition des § 15 AktG bzw. § 115 GmbHG) können nicht als Sicherheit hinterlegt werden.

- e) Der BKO behält sich vor, die Anrechnung einer bestimmten, ansonsten als Sicherheit akzeptierten Wertpapierkategorie auf die Sicherheitsleistung eines BGV abzulehnen, z.B. wenn dieses Wertpapier einen signifikanten Anteil des gesamten Sicherheitsportfolios der Verrechnungsstelle ausmacht.
 - f) Der BKO ist berechtigt, jederzeit die Hinterlegung bestimmter Wertpapiere als Sicherheit abzulehnen, wenn von einem Emittenten bekannt geworden ist, dass erhebliche Tatsachen in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, die ihn hindern, seinen Verpflichtungen als Emittent nachzukommen.
- 3) Bei einer Sicherheitenstellung durch Wertpapiere werden 90 % des aktuellen Kurswertes auf das Sicherheitenerfordernis angerechnet.
 - 4) Sicherheiten können auf Depots und Konten in der EU oder in der Schweiz hinterlegt werden, auf die der BKO oder ein von ihm Beauftragter aufgrund einer unwiderruflichen Einzugsermächtigung unmittelbar zugreifen kann.
 - 5) Die auf diesen Depots und Konten hinterlegten Sicherheiten sind zugunsten des BKO oder des ihm Beauftragten zu verpfänden und die entsprechenden Publizitäts- und Übertragungsakte zu setzen. Sicherheiten gelten dann als hinterlegt, wenn der BKO oder der von ihm Beauftragte vom Depot- bzw. Kontoführer einen entsprechenden Depot- bzw. Kontoauszug erhalten hat und die erforderlichen Publizitäts- und Übertragungsakte gesetzt sind.
 - 6) Bankgarantien haben auf den BKO oder den von ihm Beauftragten zu lauten und sind bei diesen zu hinterlegen.

4 Veränderung des Wertes von Sicherheiten

Der BKO ist berechtigt, zusätzliche Sicherheiten nachzufordern, sofern deren Wert gegenüber dem Zeitpunkt der Bestellung nicht mehr gegeben ist, berechnete Zweifel an ihrer Werthaltigkeit bestehen oder eine Änderung gem. Punkt 22) eintritt.

5 Stellung und Freigabe der Sicherheiten

- 1) Der BKO oder der von ihm Beauftragte errechnet täglich die Höhe der zu stellenden Sicherheiten und verständigt den BGV gegebenenfalls auf elektronischem Weg von deren Höhe; insbesondere wird ausgewiesen, in welcher Höhe zusätzliche Sicherheiten einzuliefern sind („margin calls“) und in welchem Umfang bereits hinterlegte Sicherheiten angerechnet werden.
- 2) Für alle BGV mit einer Unterdeckung von über EUR 2.000,-- besteht – abhängig von der hinterlegten Sicherheit – die Verpflichtung, **bis 11:00 Uhr** am übernächsten Banktag:
 - a) Überweisungs- und/oder Übertragungsaufträge zu erteilen, sodass zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Depot/Konto gegeben ist,
 - b) das Vorliegen einer ausreichenden Deckung auf dem Depot/Konto nach Beauftragung dieser Überweisungs- oder Übertragungsaufträge zu überprüfen,
 - c) die Bankgarantie auf die geforderte Höhe zu erhöhen und diese dem BKO oder dem von ihm Beauftragten zu übermitteln, so dass er ab diesem Zeitpunkt über sie verfügen kann.

- 3) Liegt keine ausreichende Deckung des Depots/Kontos bzw. keine Bankgarantie am übernächsten Banktag bis 11:00 Uhr vor, dann:
 - a) wird der BGV gemahnt und eine Nachfrist von 72 Stunden, im Falle von drohenden erheblichen Zahlungsausfällen von 24 Stunden, gesetzt; nach deren fruchtlosem Ablauf wird der Vertrag mit dem BGV gemäß AB-BKO mit sofortiger Wirkung aufgelöst,
 - b) werden die habenseitigen Geldsalden aus der Ausgleichsenergieabrechnung des im Verzug befindlichen BGV einbehalten,
 - c) werden Zinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz, berechnet vom Wert der Unterdeckung, verrechnet.

- 4) Die Freigabe von Sicherheiten erfolgt folgendermaßen:
 - a) Auf Ersuchen des BGV überprüft der BKO oder der von ihm Beauftragte den Sicherheitenbedarf des BGV.
 - b) Ergibt diese Überprüfung eine Überdeckung, so sind die Sicherheiten auf Ersuchen des BGV in entsprechendem Ausmaß freizugeben.
 - c) Bei Vertragsbeendigung oder bei Auflösung einer BG werden die gestellten Sicherheiten gemäß AB-BKO freigegeben.

6 Zugriff und Verwertung von Sicherheiten

- 1) Werden Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einer Woche nicht erfüllt, so ist der BKO oder der von ihm Beauftragte berechtigt, die gestellten Sicherheiten zu verwerten. Diese Verwertung erfolgt in folgender Reihenfolge:
 - a) Basis- und variable Sicherheiten des im Verzug befindlichen BGV.
 - b) Basissicherheiten aller BGV. Die durch die Sicherheiten des BGV nicht gedeckte Zahlungsverpflichtung des BGV wird durch die Inanspruchnahme der Basissicherheiten der anderen BGV erfüllt. Die Inanspruchnahme der Basissicherheiten erfolgt prozentuell entsprechend der Höhe der aktuell ermittelten Basissicherheiten der BGV. Die maximale Inanspruchnahme der Sicherheiten aller BGV beträgt in Summe EUR 5 Mio.

- 2) Die Verwertung erfolgt bei:
 - a) Euro-Geldeinlagen durch direkte Einziehung durch Lastschrift vom Konto des BGV und Gutschrift auf einem Konto des BKO oder des von ihm Beauftragten unter Anrechnung auf die nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen;
 - b) Wertpapieren durch Lastschrift am Depot des BGV und Gutschrift auf einem Depot des BKO oder des von ihm Beauftragten sowie freien Verkauf oder Einziehung der Forderungen aus den Wertpapieren durch den BKO oder den von ihm Beauftragten unter Beachtung der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, worüber dem BGV abzurechnen ist. Ein allfälliger Überschuss aus dem Erlös des Verkaufs ist zunächst für das Wiederauffüllen der Sicherheiten zu verwenden.
 - c) Bankgarantien durch Ziehung durch den BKO oder den von ihm Beauftragten. unter Beachtung der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, worüber dem BGV abzurechnen ist. Ein allfälliger Überschuss aus der Ziehung ist zunächst für das Wiederauffüllen der Sicherheiten zu verwenden.

- 3) Werden die vom BGV gestellten Sicherheiten vom BKO oder dem von ihm Beauftragten in Anspruch genommen, ist der BGV verpflichtet, die Basis- und variablen Sicherheiten innerhalb von einem Banktag wieder in der erforderlichen Höhe aufzufüllen.